

Richtlinie für Ehrungen und Anerkennungen durch die Gemeinde Holdorf



24.10.1995: Beschluss Gemeinderat zur Erstfassung der Richtlinie (außer Kraft gesetzt)
01.01.2002: 1. Änderungsfassung der Ehrungsrichtlinie (außer Kraft gesetzt)
23.06.2026: Beschlussfassung des Gemeinderats zur Neufassung der o.g. Richtlinie

Präambel

Ehrenamtliches Engagement ist einer der Grundpfeiler für das Funktionieren unserer Gesellschaft und somit unverzichtbarer Bestandteil des demokratischen Gemeinwesens in der Gemeinde Holdorf. Mit der Durchführung von Ehrungen und Anerkennungen soll der gemeinnützige Einsatz der ehrenamtlichen Tätigkeiten für das Gemeinwohl in besonderem Maße gewürdigt werden. Dies gilt ebenso für die Lebensleistung im Alter. Durch die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien für die Verleihung von Ehrungen und Anerkennungen soll ehrenamtliches Engagement und Lebensleistungen öffentlich sichtbar gemacht und gewürdigt werden. Damit die Ehrungen und Anerkennung unter möglichst einheitlichen Maßstäben vorgenommen werden, wird nachfolgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Verfahren

1. Die Gemeinde Holdorf kann folgende Ehrungen durchführen:
 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 2)
 - verdienter Bürger / Verdiente Bürgerin der Gemeinde Holdorf (§ 3)
 - besondere Verdienste im Vereins- und Gemeinwesen (§ 4)
 - Ehrungen für außergewöhnliche Zivilcourage (§ 5)
 - Ehrungen für sportliche Erfolge (§ 6)
 - Mitglieder des Rates der Gemeinde Holdorf und Ehrenbürgermeister/in (§ 7)
 - andere, ehrenamtlich für die Gemeinde Holdorf tätige Personen (§ 8)
 - Personen aus Anlass privater Jubiläen (§ 9)
 - Vereine (§ 10)
 - Betriebe (§ 11)
2. Ein Vorschlagsrecht für Ehrungen nach §§ 2 - 6 dieser Richtlinie haben alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Holdorf sowie jede Organisation, Vereinigung oder Verein im Gemeindegebiet. Die Vorschläge sind unter Angabe einer Begründung sowie einer Übersicht über die ehrenamtlichen Tätigkeiten bzw. der Erfolge bei der Gemeindeverwaltung Holdorf einzureichen.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Gemeinde Holdorf kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach § 29 i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 3 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Um die besondere Bedeutung des Ehrenbürgerrechts zu wahren, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 3

Verdienter Bürger / Verdiente Bürgerin der Gemeinde Holdorf

1. Persönlichkeiten, die sich langjährig für das Gemeinwohl eingesetzt und sich dabei in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann der Titel „Verdienter Bürger / Verdiente Bürgerin der Gemeinde Holdorf“ verliehen werden.
2. Die Verleihung erfolgt in der Regel einmal jährlich und ist mit Aushändigung einer Urkunde, Übergabe einer Ehrengabe der Eintragung ins goldene Buch der Gemeinde Holdorf verbunden. Die verdienten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde werden zudem auf einer Ehrungstafel verewigt und sollten jährlich zu einer gemeinsamen Zusammenkunft eingeladen werden.
3. In Ausnahmefällen kann diese Ehrung auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die nicht ihren Erstwohnsitz in der Gemeinde Holdorf haben, sofern sie die Voraussetzungen nach Ziffer 1 erfüllen.

§ 4

Besondere Verdienste im Vereins- und Gemeinwesen

1. Personen mit herausragendem ehrenamtlichen Engagement im Vereins- bzw. Gemeinwesen, verleiht die Gemeinde Holdorf folgende Ehrungen in drei Stufen:
 - a) Ehrenorden in Gold für mind. 20-jähriges Ehrenamtsengagement
 - b) Ehrenorden in Silber für mind. 15-jähriges Ehrenamtsengagement
 - c) Ehrenorden in Bronze für mind. 10-jähriges Ehrenamtsengagement

Die Verleihung ist mit der Aushändigung einer entsprechenden Urkunde verbunden.

2. Ehrenamtsengagement umfasst langjährigen und unentgeltlichen Einsatz im Vereinswesen, welcher über das normale Maß der Vereinsarbeit bzw. Ehrenamtstätigkeit hinausgeht, oder hervorzuhebende Verdienste für die Vereinsentwicklung. Der Fokus soll dabei auch auf die „stillen Stars“ des Vereins und ebenso auf besondere Vereinsverdienste gelegt werden.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Jahresvorgabe in Abs. 1 abgewichen werden, wenn herausragende Verdienste dies rechtfertigen. Dies gilt beispielhaft für:
 - besondere Verdienste in der Kulturarbeit
 - herausragende Leistungen in der Heimatpflege
 - nachhaltigen Einsatz im sozialen oder gesellschaftlichen Bereich
 - außergewöhnliches Engagement im Bereich Integration und Migration

Die Einstufung in Bronze, Silber oder Gold richtet sich nach der Bedeutung, dem Umfang und der nachhaltigen Wirkung des Engagements.

4. Die Ehrungen für besonderen Verdienste im Vereins- und Gemeinwesen sollen einmal jährlich in einem feierlichen Rahmen durchgeführt werden. Die Anzahl der zu Ehrenden ist bewusst überschaubar zu halten, um der Würdigkeit der Ehrung Ausdruck zu verleihen.

§ 5

Ehrungen für besondere Zivilcourage

1. Menschen, die in besonderen Gefahrensituationen Zivilcourage bewiesen haben, können ebenfalls eine Ehrung erhalten. Die Ehrung können insbesondere Personen erhalten, die selbstlose, aufopfernde, spontane Hilfeleistung durchgeführt haben (Einzeltat).
2. Die zu Ehrenden erhalten eine Ehrenordnung analog der Regelung in § 4 Abs. 3.

§ 6

Ehrung für sportliche Erfolge

1. Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Holdorf haben, oder einen eingetragenen Verein aus dem Gemeindegebiet Holdorf repräsentieren, sowie Personen, die sich im oder um den Sport besondere Verdienste erworben haben, können geehrt werden.
2. Die Art der Verdienste oder Leistungen entsprechend können an Sportlerinnen und Sportler
 - a) die Sportmedaille in Gold
 - b) die Sportmedaille in Silber
 - c) die Sportmedaille in Bronzeverliehen werden. Die Verleihung ist mit der Aushändigung einer entsprechenden Urkunde verbunden.
3. Die Sportmedaille in Gold wird verliehen für:
 - a) die Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften
 - b) die Berufung in eine deutsche Nationalmannschaft oder eine internationale Auswahlmannschaft
 - c) die Erringung einer deutschen Meisterschaft
4. Die Sportmedaille in Silber wird verliehen für:
 - a) die Teilnahme an einer deutschen Meisterschaft
 - b) die Erringung einer Landesmeisterschaft.
5. Die Sportmedaille in Bronze wird verliehen für:
 - a) Erste Sieger bei Bezirksmeisterschaften
 - b) Platzierte bei Landesmeisterschaften
 - c) die Berufung in die Landesauswahl

§ 7

Mitglieder des Rates der Gemeinde Holdorf

1. Für die besonderen Verdienste um die Gemeinde Holdorf wird Ratsmitgliedern bei ihrem Ausscheiden aus dem Rat nach einer mindestens
 - a) 5-jährigen Mitgliedschaft ein Buchpräsent
 - b) 10-jährigen Mitgliedschaft die kleine Ehrengabe
 - c) 15-jährigen Mitgliedschaft die mittlere Ehrengabe
 - d) 20-jährigen Mitgliedschaft die große Ehrengabe verliehen.

Die Verleihung ist mit Aushändigung einer Urkunde, aus der Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit hervorgehen, verbunden.

2. Den Ratsmitgliedern wird ebenfalls aus Anlass eines

- a) 25-jährigen Jubiläums im Rat ein Sach- oder Geldgeschenk von 100,- EUR
- b) 40-jährigen Jubiläums im Rat ein Sach- oder Geldgeschenk von 250,- EUR verliehen.

Die Verleihung ist mit Aushändigung einer Urkunde, aus der Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit hervorgehen verbunden.

3. Ratsmitgliedern, die mindestens 20 Jahre lang das Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Holdorf bekleidet haben, kann nach ihrem Ausscheiden aus dem Rat der Gemeinde Holdorf neben der Ehrung nach Abs. 1 die Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeister“ verliehen werden. Die Verleihung und Entziehung richtet sich nach den Vorschriften des NKomVG.
4. Scheidet ein Ratsmitglied aus von ihm zu vertretenden Gründen unehrenhaft aus dem Rat aus, so kann eine mögliche Ehrung nach § 6 entfallen.

§ 8

Andere ehrenamtlich für die Gemeinde tätigen Personen

1. Anderen ehrenamtlich für die Gemeinde Holdorf tätigen Personen (z.B. Bezirksvorsteher, Wahlhelfer, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren) wird,
- a) wenn sie diese mindesten 10 Jahre ausgeübt haben, die kleine Ehrengabe
 - b) wenn sie diese mindestens 15 Jahre ausgeübt haben, die mittlere Ehrengabe
 - c) wenn sie diese mindestens 20 Jahre ausgeübt haben, die große Ehrengabe

verliehen.

Die Verleihung ist mit Aushändigung einer Urkunde, aus der Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit hervorgehen, verbunden.

2. Den ehrenamtlich für die Gemeinde Holdorf tätigen Personen wird ebenfalls aus Anlass eines
- a) 25-jährigen Jubiläums in dieser Funktion ein Sach- oder Geldgeschenk im Werte von 50,- EUR,
 - b) 40-jährigen Jubiläums in dieser Funktion ein Sach- oder Geldgeschenk im Werte von 100,- EUR verliehen.
 - c) 50-jährigen Jubiläums in dieser Funktion ein Sach- oder Geldgeschenk im Werte von 150,- EUR zzgl. eines Getränkepräsents,
 - d) 60-jährigen Jubiläums in dieser Funktion ein Sach- oder Geldgeschenk im Werte von 200,- EUR zzgl. eines Getränkepräsents.
 - e) 70-jährigen Jubiläums in dieser Funktion ein Sach- oder Geldgeschenk im Werte von 200,- EUR zzgl. eines Getränkepräsents.

Die Verleihung ist mit Aushändigung einer Urkunde, aus der Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit hervorgehen, verbunden.

Die Ehrung nach Ziffer 1, Buchstabe a-c, und Ziffer 2 a erfolgt in 5-Jahres-Schritten. Die weiteren Ehrungen ab Ziffer 2 b sehen eine größere Zeitspanne vor. Sofern eine Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten geboten erscheint, kann in Ausnahmefällen von den Jahresvorgaben abgewichen werden. Die Regelung für die mit der Ehrung

verbundenen Sach- oder Geldgeschenke sind bei den Ausnahmefällen analog anzuwenden.

3. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine gemeindliche Ehrung analog zur Regelung (*derzeit Ziffer 3*) der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen für die Verleihung von Ehrennadeln, Ehrenzeichen und Ehrengabe (Abzeichen für langjährige Mitgliedschaft). Demnach findet Ziffer 1 dieser Richtlinie derzeit für die Feuerwehrmitglieder keine Anwendung.
4. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die mindestens drei Amts- bzw. Wahlperioden (*derzeit 18 Jahre*) die Funktion eines Orts- bzw. Gemeindebrandmeister wahrgenommen haben, kann bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst die Ehrenbezeichnung „Ehrenortsbrandmeister“ bzw. „Ehrengemeindebrandmeister“ verliehen werden. Die Bezeichnung des Ehrentitels richtet sich nach aktuellen Bestimmungen der Dienstgradabzeichen. Die Verleihung und Entziehung der Ehrenbezeichnung richtet sich nach den Bestimmungen der NKomVG.
5. Bei Wahlhelfern findet die Regelung aus Abs. 1 und Abs. 2 analog Anwendung und wird dahingehend konkretisiert, dass die Anzahl der durchgeführten Wahlen für die Ehrung entscheidend ist.

§ 9 private Jubiläen

Aus Anlass privater Jubiläen und der Erbringung besonderer Leistungen im beruflichen Bereich werden nachfolgend aufgeführte Ehrengaben verliehen:

1. Geburtstage
 - a) 80., 90., 95., 100. Geburtstag:
Blumenschale oder anderweitiges Sachgeschenk im Wert von bis zu 25,- EUR
 - b) ab 101. Geburtstag (jährlich):
Blumenschale oder anderweitiges Sachgeschenk im Wert von bis zu 25,- EUR
2. Hochzeiten
 - a) Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit, Gnadenhochzeit, Kronjuwelnhochzeit:
jeweils Sach- oder Geldgeschenk im Wert von 75,- EUR und Urkunde
3. Ordens- und Priesterjubiläen, die in der Gemeinde Holdorf tätig sind:
 - a) Silbernes Jubiläum: Sach- oder Geldgeschenk im Werte von 50,- EUR
 - b) Goldenes Jubiläum: Sach- oder Geldgeschenk im Werte von 50,- EUR
 - c) Ordens-oder Priesterweihe: Sach- oder Geldgeschenk im Werte von 50,- EUR
 - d) Einführung, Verabschiedung: Sach- oder Geldgeschenk im Werte von 50,- EUR
4. Berufliche Erfolge:
 - a) Versetzung in den Ruhestand leitender Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Gemeinde Holdorf:
 - b) Personen, die im beruflichen Bereich Landes- oder Bundessieger werden:

jeweils Sach- oder Geldgeschenk im Werte von 50,- EUR und Urkunde

§ 10 Vereine

1. Ortschaften, Ortsteile, eingetragene Vereine werden aus Anlass ihres 25-, 50-, 75-, 100-jährige (usw. alle 25 Jahre) Bestehens durch Verleihung einer Urkunde und Überreichung einer Ehrengabe bedacht, sofern sie das Jubiläum schriftlich bei der Gemeinde Holdorf anzeigen.
2. Über die Art der Ehrengabe wird im Einzelfall durch die Verwaltung der Gemeinde Holdorf entschieden. Der Wert der Ehrengabe beträgt 2,- EUR für jedes Jahr des Bestehens, höchstens 200,- EUR.

§ 11 Betriebe

1. Betriebe und Firmen werden aus Anlass ihres Geschäftsjubiläums, beginnend mit dem 25-jährigen, geehrt. Die Ehrungen werden nur vorgenommen, wenn das Jubiläum vom Firmeninhaber angezeigt wird, eine Einladung erfolgt und das Jubiläum durch 25 teilbar ist.
2. Die Art der Ehrengabe wird im Einzelfall von der Verwaltung festgelegt. Der Wert soll pro Geschäftsjahr 2,- EUR nicht übersteigen, höchstens 200,- EUR.
3. Aus Anlass von Firmen- und Betriebsgründungen, Geschäftseröffnungen, sowie Erweiterungen verschenkt die Gemeinde Holdorf ein Sachgeschenk im Wert von bis zu 25,- EUR.
4. Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister oder seiner Stellvertretungen in den Geschäftsräumen der zu ehrenden Firma, nach Möglichkeit am Eröffnungs- oder Jubiläumstag.

§ 12 Zuständigkeit

1. Gem. § 58 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG und § 58 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG entscheidet der Rat der Gemeinde Holdorf über die Verleihung der Ehrenbezeichnungen nach §§ 2, 3, 7 Abs. 3 und 8 Abs. 3. Erweist sich ein(e) Ausgezeichnete(r) später durch sein/ihr Verhalten der besonderen Ehrung für unwürdig, so kann der Rat der Gemeinde Holdorf die Verleihung widerrufen.
2. Über die Ehrungen nach §§ 4 und 5 dieser Richtlinie entscheidet der Verwaltungsausschuss. Eine Findungskommission kann für ein Vorauswahlverfahren durch Beschluss des Verwaltungsausschusses eingesetzt werden.
3. Alle Ehrungen und Anerkennung mit Ausnahme der Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie liegen in der Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten.
4. Die Ehrungen erfolgen jeweils durch den Bürgermeister oder seine Stellvertretungen in einem würdigen Rahmen, soweit nicht eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für Ehrungen und Anerkennungen in der Fassung vom 01.01.1996 sowie die 1. Änderungsfassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Holdorf, den 23. Juni 2026

Gemeinde Holdorf
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Krug